

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2016	Nr. 35
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	252
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	255
Anlage 3	
– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	257
Studienordnung für das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
Vom 11. Februar 2016.....	259

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 11. Februar 2016**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Kunst- und Bildwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden.

(3) Das Studium des erweiterten Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus den Modulen Grundlagen des Fachwissens besteht, und
2. Vertiefungsphase, die aus den Modulen der Schwerpunkte besteht, und
3. Wahlpflichtbereich als erweitertes Hauptfach.

### **§ 36**

#### **Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlussberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 37**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und zur Bachelor-Arbeit**

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden. Im Schwerpunkt Kunstgeschichte sind die Lateinkenntnisse der Stufe 2 bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie:

Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der Universität des Saarlandes.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zu Teilmodulen im Wahlpflichtbereich: Das Vertiefungselement im Modul „Theoretische Philosophie“ setzt entweder (bei einem Bezug zur Mathematik, Logik oder Sprachphilosophie) die Absolvierung des Moduls „Sprachphilosophie und Logik“ oder (bei einem Bezug zur Wissenschaftstheorie) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Wissenschaftstheorie“ oder (bei einem Bezug zur Erkenntnistheorie) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Erkenntnistheorie“ oder (bei einem Bezug zur Philosophie des Geistes) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Philosophie des Geistes“ voraus. Das Vertiefungselement im Modul „Praktische Philosophie“ setzt entweder (bei einem Bezug zur Handlungstheorie/Theorien der Rationalität etc.) die Absolvierung des Teilmoduls „Introduction to Practical Philosophy“ oder (bei einem Bezug zur Ethik) die Absolvierung des Teilmoduls „Einführung in die Ethik“ voraus.

**§ 38**  
**Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach Kunst- und Bildwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 39**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 29. Juni 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 11. Februar 2016**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Kunst- und Bildwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

#### **§ 36 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 37  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 29. Juni 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 11. Februar 2016**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Kunst- und Bildwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

#### **§ 36 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

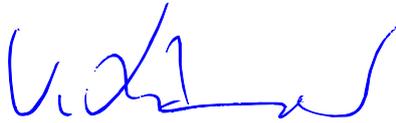
(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 37  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 29. Juni 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Studienordnung  
für das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach  
Kunst- und Bildwissenschaft  
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 11. Februar 2016**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des erweiterten Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Kunst- und Bildwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2  
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Mit einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, in dem Kunst- und Bildwissenschaft als erweitertes Hauptfach, Nebenfach oder Ergänzungsfach studiert wird, wird ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang angeboten, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Ziel des Studienganges ist es, die Absolventinnen und Absolventen durch eine wissenschaftliche Grundqualifikation im Bereich der Kunst- und Bildwissenschaft und die Ausbildung eines breiten Spektrums an Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und gleichzeitig diejenigen Kompetenzen zu vermitteln, die zu einer erfolgreichen Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang befähigen. Studierende, die ein anschließendes Masterstudium der Kunstgeschichte oder der Klassischen Archäologie beabsichtigen, müssen Kunst- und Bildwissenschaft als erweitertes Hauptfach studieren. Der BA Kunst- und Bildwissenschaft ist als erweitertes Hauptfach konzipiert und mit einem Nebenfach aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten zu kombinieren.

(2) Der Studiengang Kunst- und Bildwissenschaft vermittelt fächerübergreifend Schlüsselqualifikationen und Kernkompetenzen in der historischen und systematischen Analyse von visuellen Artefakten (Bilder, Gegenstände, Bauten etc.): Unterrichtet werden Grundlagen der Bildanalyse und der kognitiven Funktionen des Visuellen sowie kunst-, kultur-, material- und medien-geschichtliche Fachkenntnisse. Neben das strukturierte Fakten- und Methodenwissen treten berufsqualifizierende Erfahrungen in den Bereichen Medienkompetenz, Museumskunde, Kunsthandel und Denkmalpflege, die in einem breiten Angebot stärker praxisorientierter Module vermittelt werden.

(3) Der Studiengang Kunst- und Bildwissenschaft vermittelt den Studierenden Kompetenz in der Analyse visueller Phänomene, strukturiertes Faktenwissen, methodische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten, die sowohl für den direkten Übergang in eine berufliche Tätigkeit wie für den Wechsel in die Masterstudiengänge der am Studiengang beteiligten Fächer Kunstgeschichte und Klassische Archäologie qualifizieren. Die Fähigkeit zum fächerübergreifenden Denken, zur Verbindung unterschiedlicher Wissensgebiete, zur Analyse unterschiedlicher europäischer und internationaler Kulturkreise und interkultureller Transferbewegungen sowie die Kenntnis digitaler Arbeitstechniken sind wichtige fachliche und soziale Kompetenzen, die für die Arbeit in unterschiedlichen Berufsfeldern befähigen. Den Absolventinnen und Absolventen steht damit der Weg offen für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kulturmanagements, des Kulturjournalismus, des Kulturtourismus und der Öffentlichkeitsarbeit im kulturellen Bereich. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in den folgenden Berufsfeldern möglich: Schule und Hochschule; Museum; Ausstellungswesen; Kunsthandel; Denkmalpflege; Erwachsenenbildung; Verlagswesen; Journalismus; Bibliotheks- und Archivwesen sowie öffentliche Verwaltung (höherer Dienst); Organisations- bzw. Consulting- und Managementtätigkeiten im staatlich-administrativen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Zudem erhalten die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen Grundlagen, um spezialisierte, auf dem BA Kunst- und Bildwissenschaft aufbauende Masterprogramme studieren zu können.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium des erweiterten Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Kunst- und Bildwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

### **§ 4 Art der Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesungen (VL) dienen entweder der Vermittlung von Überblickswissen oder der Vermittlung von Spezialwissen über kunst- und bildwissenschaftliche Teilgebiete, Epochen, Gattungen und Künstler/innen oder Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter. In den Vorlesungen wird als Studienleistung regelmäßige Anwesenheit erwartet.

(2) Propädeutika (Propädeutikum) vermitteln elementare Fachkenntnisse, stellen Methoden der Kunstgeschichte und die Geschichte des Faches vor und führen in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ein. In den Propädeutika herrscht für die Studierenden Anwesenheitspflicht, d.h. in der Regel dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(3) Proseminare (PS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der kunst- und bildwissenschaftlichen Disziplinen. Anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet wird, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Kunst- und Bildwissenschaft in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Ver-

wendung relevanter Quellen zu bearbeiten und zu präsentieren. In den Proseminaren können als Studienleistungen Referate verlangt werden. Dies wird vom Dozenten / von der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. In den Proseminaren herrscht für die Studierenden Anwesenheitspflicht, d.h. in der Regel dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(4) Hauptseminare (HS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Kunst- und Bildwissenschaft. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung bereits erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger Arbeit und unter Zuhilfenahme ausgewählter Literatur angeeignet und in der Seminar-diskussion weiter erschlossen. In den Hauptseminaren können als Studienleistungen Referate verlangt werden. Dies wird vom Dozenten / von der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. In den Hauptseminaren herrscht für die Studierenden Anwesenheitspflicht, d.h. in der Regel dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. In den Übungen können als Studienleistungen Referate verlangt werden. Dies wird vom Dozenten / von der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. In den Übungen herrscht für die Studierenden Anwesenheitspflicht, d.h. in der Regel dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

(6) Praktika (P) vermitteln fachspezifische Berufserfahrungen v.a. im Bereich der Museumsarbeit, des Kulturjournalismus, Denkmalpflege oder Grabung.

(7) Projektarbeiten (PR) und Exkursionen (E) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das exemplarische Arbeiten mit Originalen einen vertieften Einblick in einen Objektbestand bzw. Forschungsbereich.

(8) Kolloquien (K) dienen der Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsprojekte.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Bachelorstudium Kunst- und Bildwissenschaft gliedert sich als erweitertes Hauptfach (EHF), Nebenfach (NF) und Ergänzungsfach (EF) in folgende Teile:

- I. Grundlagen und Methoden der Kunst- und Bildwissenschaft: Modul Grundlagen des Fachwissens: 12 CP EHF/EF, 9 CP NF
- II. Schwerpunkt: 59 CP EHF, 54 CP NF, 12 CP ohne Schwerpunktbildung EF
  - A) Kunstgeschichte
  - B) Klassische Archäologie
- III. Wahlpflichtbereich: 36 CP im EHF
- IV. BA-Arbeit: 10 CP

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Die Reihenfolge der Fächer beinhaltet keine Empfehlung.

Die Spalte „Regelstudiensemester“ in den nachfolgenden Tabellen gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Nach Maßgabe der jeweiligen Lehrenden können im Einzelfall auch andere, äquivalente Prüfungsformen in den Modulen gewählt werden.

### A Schwerpunkt Kunstgeschichte

#### (1) Im erweiterten Hauptfach:

Im Rahmen des Studiums des erweiterten Hauptfachs Kunst- und Bildwissenschaft müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 81 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente(WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Grundlagen des Fachwissens (12 CP)	1-2	Einführung in die Kunstgeschichte	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die griechische Archäologie	VL <sup>1</sup>	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Historische Anthropologie	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Philosophie	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Propädeutika (12 CP)	1-2	Einführung in die christliche Ikonographie	Propädeutikum	2	8	WS	Klausur (b)
		Architektonische Grundbegriffe	Propädeutikum	2		WS	
		Einführung in die Methodik und das wissenschaftl. Arbeiten	Propädeutikum	2	4	WS/SS	schriftl. Hausarbeit (b)
Museumspraxis (6 CP)	2-3	Institution und Organisation des Museums	Ü	2	3	SS	(Kurz-)Referat (b)
		Sammlungs- und Forschungstätigkeit	Ü	2	3	WS	(Kurz-)Referat (b)
Kunst des Mittelalters (7 CP)	2-4	Vorlesung zur Kunst des Mittelalters	Ü mit VL-Charakter	2	7	WS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst des Mittelalters	PS	2		WS	
Kunst der Frühen Neuzeit (7 CP)	3-6	Vorlesung zur Kunst der Frühen Neuzeit	VL	2	7	SS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2		SS	
Kunst der Moderne und Gegenwart (9 CP)	3-6	Vorlesung zur Kunst der Moderne und Gegenwart	VL	2	9	WS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zur Kunst der Moderne und Gegenwart	HS	2		SS	

<sup>1</sup> Vorlesung mit Übungscharakter (Frontalunterricht), nichthabil. Lehrende.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente(WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Bild und Text (9 CP)	3-6	Übung zum Thema Bild und Text	Ü	2	3	SS	Kurzreferat (b)
		Hauptseminar zum Thema Bild und Text	HS	2	6	SS	Referat (b)
Praxisübung (6 CP)	3-6	Denkmalpflege	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		große Exkursion (mind. 6 Tage) oder 6 Tagesexkursionen	E		3	WS/SS	Referat (u)
Bachelor-Abschluss Kunstgeschichte (13 CP)	5-6	Kolloquium	K	2	3	WS/SS	Kurzreferat (u)
		Bachelorarbeit	-	-	10		Arbeit (b)

Ergänzend sind Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 36 CP zu studieren:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Grundzüge der röm. Archäologie <sup>2</sup>	1-2	Einführung in die röm. Archäologie	Ü	2	3	SS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
Antike Bildsprache (6/8/11/13 CP) <sup>3</sup>	1-2	Antike Bildsprache	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Ikonographie und Ikonologie	PS	2	5	SS	Referat (b)
		Formanalyse und Datierung	Ü	2	3	WS	Klausur (u) und Kurzreferat (b)
		Arbeitstechniken	Ü	1	2	WS	
Bildwelt und Lebensräume (6/8/11/13 CP) <sup>4</sup>	2-4	Denkmäler in Funktion und Kontext	PS	2	5	WS	Referat (b)
		Götter-, Mythen- und Lebensbilder	Ü	2	3	WS	Klausur (u) und Kurzreferat (b)
		Bildwelt und Lebensräume	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Arbeitstechniken	Ü	1	2	SS	
Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt (9 CP)	3-5	Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt	HS	2	6	SS	Referat (b)

<sup>2</sup> Das Modul ergänzt das Pflichtmodul „Grundlagen des Fachwissens“.

<sup>3</sup> Im Wahlpflichtbereich gilt mindestens: V + PS (8 CP) oder V + Ü (6 CP).

<sup>4</sup> Im Wahlpflichtbereich gilt mindestens: V + PS (8 CP) oder V + Ü (6 CP).

Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur (9 CP)	5-6	Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur	HS	2	6	WS	Referat (b)
Praxismodul Klass. Archäologie: Projektarbeit (6 CP) <sup>5</sup>	3-6	Große Exkursion (8-14 Tage) oder mind. 6 Kurzexkursionen (1-2 Tage)	E		6	Jährlich	Referat (b)
Kunsthistorisches Exkursions-/ Praktikumsmodul (12 CP)	1-6	Große Exkursion (mind. 6 Tage) oder mind. 6 Tagesexkursionen	E		3	WS/SS	Referat (u)
		3 Wochen Museumspraktikum u. Abschlussbericht (begr. Teilnehmerzahl)	PR		9	WS/SS	Abschlussbericht (u)
Basismodul Historische Anthropologie/ Europäische Ethnologie (12 CP)	2-5	Einführung in die Histor. Anthropologie/ Europäische Ethnologie	PS	2	6	SS	Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Histor. Anthropologie/ Europäischen Ethnologie	VL	2	3	SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Themen der Histor. Anthropologie/ Europäischen Ethnologie	Ü	2	3	WS	
Aufbaumodul Historische Anthropologie/ Europäische Ethnologie (10 CP)	5-6	Projektseminar 1	HS	2	5	SS	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (b)
		Projektseminar 2	HS	2	5	WS	Projektarbeit (b)
Sprachphilosophie/Logik (9 CP)	1-2	GE Sprachphilosophie/Logik	GV	4	9	WS	Klausur (b)
Geschichte der Philosophie (12 CP)	1-2	GE Geschichte der Philosophie	VL	2	6	WS/SS	schriftl. Hausaufgaben oder mündl. Prüfung (b)
		VE Geschichte der Philosophie: Antike oder Neuzeit/Gegenwart	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
Theoretische Philosophie (15 CP) <sup>6</sup>	3-6	Einführung in die Philosophie des Geistes	VL	2	4,5	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Erkenntnistheorie	VL	2	4,5	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Wissenschaftstheorie	VL	2	4,5	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)

<sup>5</sup> Das Praxismodul Klassische Archäologie: Projektarbeit ist alternativ an die folgenden Module angebunden: „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

<sup>6</sup> Zwei der drei Einführungsvorlesungen sowie das Vertiefungselement sind beim Belegen dieses Moduls Pflicht.

		Vertiefungselement Theoretische Philosophie (mit Bezug zur Mathematik, Logik oder Sprachphilosophie <sup>7</sup> ; oder zur Wissenschaftstheorie <sup>8</sup> ; oder zur Erkenntnistheorie <sup>9</sup> ; oder zur Philosophie des Geistes <sup>10</sup> )	S/VL	2	6	WS/SS	Im Seminar: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (b); in der Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung (b)
Praktische Philosophie (15 CP) <sup>11</sup>	3-6	Introduction to Practical Philosophy	VL	2	4,5	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Ethik	VL	2	4,5	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vertiefungselement Praktische Philosophie (mit Bezug zur Handlungstheorie/Theorien der Rationalität etc. <sup>12</sup> , oder zur Ethik <sup>13</sup> )	S/VL	2	6	WS/SS	Im Seminar: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (b); in der Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung (b)

## **B Schwerpunkt Klassische Archäologie**

### **(1) Im erweiterten Hauptfach:**

Im Rahmen des Studiums des erweiterten Hauptfachs Kunst- und Bildwissenschaft müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 81 CP erbracht werden:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Regelstud.-sem.</b>	<b>Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)</b>	<b>Veranst.-typ</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)</b>
Grundlagen des Fachwissens (12 CP)	1-2	Einführung in die Kunstgeschichte	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die griechische Archäologie	VL <sup>14</sup>	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Historische Anthropologie	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Philosophie	VL	2	3	WS	Klausur (b)

<sup>7</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Moduls „Sprachphilosophie und Logik“.

<sup>8</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Wissenschaftstheorie“.

<sup>9</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Erkenntnistheorie“.

<sup>10</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Philosophie des Geistes“.

<sup>11</sup> Die beiden Einführungsvorlesungen sowie das Vertiefungselement sind beim Belegen dieses Moduls Pflicht.

<sup>12</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes "Introduction to Practical Philosophy".

<sup>13</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Ethik“.

<sup>14</sup> Vorlesung mit Übungscharakter (Frontalunterricht), nichthabil. Lehrende.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundzüge der röm. Archäologie (3 CP)	1-2	Einführung in die römische Archäologie	Ü	2	3	SS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
Antike Bildsprache (13 CP)		Antike Bildsprache	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Formanalyse und Datierung	Ü	2	3	WS	Klausur (u) und Kurzreferat (b)
		Ikonographie und Ikonologie	PS	2	5	SS	Referat (b)
		Arbeitstechniken	Ü	1	2	WS	
Bildwelt und Lebensräume (13 CP)	2-4	Bildwelt und Lebensräume	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Denkmäler in Kontext und Funktion	PS	2	5	WS	Referat (b)
		Götter-, Mythen- und Lebensbilder	Ü	2	3	SS	Klausur (u) und Kurzreferat (b)
		Arbeitstechniken	Ü	1	2	SS	
Städte u. Heiligtümer der griech. u. röm. Welt (9 CP)	4	Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt	HS	2	6	SS	Referat (b)
Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur (9 CP)	5	Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur	HS	2	6	WS	Referat (b)
Vertiefendes Studium zu Denkmälern und Methoden (12 CP)	3-6	Vertiefendes Studium zu Denkmälern und Methoden	VL	2	3	WS/SS	Klausur (b)
		Vertiefendes Studium zu Denkmälern und Methoden	HS	2	6	WS/SS	Referat (b)
		Übung zur Methodik	Ü	2	3	WS/SS	Kurzreferat (b) und Klausur (u)
Bachelor-Arbeit Klassische Archäologie (10 CP)	6	Bachelor-Arbeit	Arbeit		10		Arbeit (b)

Ergänzend sind Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 36 CP zu studieren:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Propädeutika (12 CP)	1-2	Einführung in die christl. Ikonographie	Propädeutikum	2	8	WS	Klausur (b)
		Architektonische Grundbegriffe	Propädeutikum	2		WS	
		Einführung in die Methodik und das wissenschaftl. Arbeiten	Propädeutikum	2	4	SS	schriftl. Hausarbeit (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Museumspraxis (6 CP)	1-2	Institution u. Organisation des Museums	Ü	2	3	SS	(Kurz-)Referat (b)
		Sammlungs- und Forschungstätigkeit	Ü	2	3	WS	(Kurz-)Referat (b)
Kunst des Mittelalters (7 CP)	2-4	Vorlesung zur Kunst des Mittelalters	Ü mit VL-Charakter	2	7	WS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst des Mittelalters	PS	2		WS	
Kunst der Frühen Neuzeit (7 CP)	3-6	Vorlesung zur Kunst der Frühen Neuzeit	VL	2	7	SS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2		SS	
Kunst der Moderne und Gegenwart (9 CP)	3-6	Vorlesung zur Kunst der Moderne und Gegenwart	VL	2	9	WS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zur Kunst der Moderne und Gegenwart	HS	2		SS	
Praxisübung (3 CP)	3-6	Denkmalpflege	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Kunsthistorisches Exkursionsmodul (3CP)	1-6	Große Exkursion (mind. 6 Tage) oder mind. 6 Tagesexkursionen	E		3	WS/SS	Referat (u)
Praxismodul Klass. Archäologie: Projektarbeit (6 CP) <sup>15</sup>	3-6	Große Exkursion (8-14 Tage) oder mind. 6 Kurzexkursionen (1-2 Tage)	E		6	Jährlich	Referat (b)
Basismodul Historische Anthropologie/ Europäische Ethnologie (12 CP)	2-5	Einführung in die Histor. Anthropologie/ Europäische Ethnologie	PS	2	6	SS	Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Histor. Anthropologie/ Europäischen Ethnologie	VL	2	3	SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Themen der Historischen Anthropologie/ Europäischen Ethnologie	Ü	2	3	WS	
Aufbaumodul Hist. Anthropologie/ Europäische Ethnologie (10 CP)	5-6	Projektseminar 1	HS	2	5	SS	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (b)
		Projektseminar 2	HS	2	5	WS	Projektarbeit (b)
Sprachphilosophie/ Logik (9 CP)	1-2	GE Sprachphilosophie/ Logik	GV	4	9	WS	Klausur (b)
Geschichte der Philosophie (12 CP)	1-2	GE Geschichte der Philosophie	VL	2	6	WS/SS	schriftl. Hausaufgaben oder mündl. Prüfung (b)

<sup>15</sup> Das Praxismodul Klassische Archäologie: Projektarbeit ist alternativ an die folgenden Module angebunden: „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
		VE Geschichte der Philosophie: Antike oder Neuzeit/Gegenwart	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
Theoretische Philosophie (15 CP) <sup>16</sup>	3-6	Einführung in die Philosophie des Geistes	VL	2	4,5	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Erkenntnistheorie	VL	2	4,5	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Wissenschaftstheorie	VL	2	4,5	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vertiefungselement Theoretische Philosophie (mit Bezug zur Mathematik, Logik oder Sprachphilosophie <sup>17</sup> ; oder zur Wissenschaftstheorie <sup>18</sup> ; oder zur Erkenntnistheorie <sup>19</sup> ; oder zur Philosophie des Geistes <sup>20</sup> )	S/VL	2	6	WS/SS	Im Seminar: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (b); in der Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung (b)
Praktische Philosophie (15 CP) <sup>21</sup>	3-6	Introduction to Practical Philosophy	VL	2	4,5	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Ethik	VL	2	4,5	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vertiefungselement Praktische Philosophie (mit Bezug zur Handlungstheorie/ Theorien der Rationalität etc. <sup>22</sup> , oder zur Ethik <sup>23</sup> )	S/VL	2	6	WS/SS	Im Seminar: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (b); in der Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung (b)

<sup>16</sup> Zwei der drei Einführungsvorlesungen sowie das Vertiefungselement sind beim Belegen dieses Moduls Pflicht.

<sup>17</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Moduls „Sprachphilosophie und Logik“.

<sup>18</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Wissenschaftstheorie“.

<sup>19</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Erkenntnistheorie“.

<sup>20</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Philosophie des Geistes“.

<sup>21</sup> Die beiden Einführungsvorlesungen sowie das Vertiefungselement sind beim Belegen dieses Moduls Pflicht.

<sup>22</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes "Introduction to Practical Philosophy".

<sup>23</sup> Nur nach vorherigem Besuch des Grundelementes „Einführung in die Ethik“.

(2) **Im Nebenfach:**

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Kunst- und Bildwissenschaft müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 CP erbracht werden, wobei ein Schwerpunkt auf die Kunstgeschichte oder auf die Klassische Archäologie gelegt wird:

Schwerpunkt Kunstgeschichte:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundlagen des Fachwissens (9 CP)	1-2	Einführung in die Kunstgeschichte	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die griechische Archäologie	VL <sup>24</sup>	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Histor. Anthropologie (WP)	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Philosophie (WP)	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Propädeutika (12 CP)	1-3	Einführung in die christl. Ikonographie	Propädeutikum	2	8	WS	Klausur (b)
		Architektonische Grundbegriffe	Propädeutikum	2		WS	
		Einführung in die Methodik und das wissenschaftl. Arbeiten	Propädeutikum	2	4	WS/SS	schriftl. Hausarbeit (b)
Kunst des Mittelalters (7 CP)	2-4	Vorlesung zur Kunst des Mittelalters	Ü mit VL-Charakter	2	7	WS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst des Mittelalters	PS	2		WS	
Kunst der Frühen Neuzeit (7 CP)	2	Vorlesung zur Kunst der Frühen Neuzeit	VL	2	7	SS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2		SS	
Praxisübung (3 CP)	1-6	Große Exkursion (mind. 6 Tage) oder 6 Tagesexkursionen	E		3	WS/SS	Referat (u)
Grundzüge der röm. Archäologie (3 CP)	1-2	Einführung in die römische Archäologie	Ü	2	3	SS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
Antike Bildsprache (3/5/8/10 CP)	1-2	Antike Bildsprache	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Formanalyse und Datierung (WP)*	Ü	2	2	WS	Klausur(u)
		Ikonographie und Ikonologie (WP)*	PS	2	5	SS	Referat (b)

<sup>24</sup> Vorlesung mit Übungscharakter (Frontalunterricht), nichthabil. Lehrende

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Bildwelt und Lebensräume (3/5/8/10 CP*)	2-5	Bildwelt und Lebensräume	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Götter-, Mythen- und Lebensbilder (WP) *	Ü	2	2	SS	Klausur (u)
		Denkmäler in Kontext und Funktion (WP) *	PS	2	5	WS	Referat (b)
Kunst der Moderne und Gegenwart (9 CP)	3-6	Vorlesung zur Kunst der Moderne und Gegenwart	VL	2	9	WS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zur Kunst der Moderne und Gegenwart	HS	2		SS	

## Schwerpunkt Klassische Archäologie:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundlagen des Fachwissens (9 CP)	1-2	Einführung in die Kunstgeschichte	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die griechische Archäologie	VL <sup>25</sup>	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Histor. Anthropologie (WP)	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Philosophie (WP)	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Grundzüge der röm. Archäologie (3 CP)	1-2	Einführung in die römische Archäologie	Ü	2	3	SS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
Antike Bildsprache (11 CP)	1-2	Antike Bildsprache	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Formanalyse und Datierung	Ü	2	3	WS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
		Ikonographie und Ikonologie	PS	2	5	SS	Referat (b)
Bildwelt und Lebensräume (11 CP)	2-4	Bildwelt und Lebensräume	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Denkmäler in Kontext und Funktion	PS	2	5	WS	Referat (b)
		Götter-, Mythen- und Lebensbilder	Ü	2	3	SS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
Propädeutika (10 CP)	1-3	Einführung in die christl. Ikonographie	Propädeutikum	2	8	WS	Klausur (b)
		Architektonische Grundbegriffe	Propädeutikum	2		WS	
		Einführung in die Methodik und das wissenschaftl. Arbeiten	Propädeutikum	2	2	WS/SS	

<sup>25</sup> Vorlesung mit Übungscharakter (Frontalunterricht), nichthabil. Lehrende

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Kunst der Frühen Neuzeit (7 CP)	2	Vorlesung zur Kunst der Frühen Neuzeit	VL	2	7	SS	schriftl. Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2		SS	
Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt (3/9 CP*)	4	Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Städte und Heiligtümer der griech. u. röm. Welt (WP)	HS	2	6	SS	Referat (b)
Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur (3/9 CP*)	5	Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Griech. und röm. Kunst und Alltagskultur (WP*)	HS	2	6	WS	Referat (b)

### (3) Im Ergänzungsfach:

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Kunst- und Bildwissenschaft müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 24 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundlagen des Fachwissens (12 CP)	1-2	Einführung in die Kunstgeschichte	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die griechische Archäologie	VL <sup>26</sup>	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Histor. Anthropologie	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Philosophie	VL	2	3	WS	Klausur (b)
Antike Bildsprache (6 CP)	1-3	Antike Bildsprache	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Formanalyse und Datierung	Ü	2	3	WS	Klausur (u) u. Kurzreferat (b)
Kunst der Moderne und Gegenwart (6 CP)	3-4	Vorlesung zur Kunst der Moderne und Gegenwart	VL	2	6	WS	Referat (b)
		Hauptseminar zur Kunst der Moderne und Gegenwart	HS	2		SS	

\* Das HS ist wahlweise in einem der beiden Module zu absolvieren.

<sup>26</sup> Vorlesung mit Übungscharakter (Frontalunterricht), nichthabil. Lehrende.

## **§ 7 Auslandsaufenthalt**

(1) Allen Studierenden eines 2-Fächer-Bachelor-Studienganges mit Kunst- und Bildwissenschaft als erweitertem Hauptfach wird nahegelegt, ein Studiensemester im Ausland zu absolvieren.

(2) Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtungen 3.1, 3.5, und 3.6. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienegebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

## **§ 8 Studienplan**

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für den Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) In den Fachrichtungen 3.1, 3.5 und 3.6 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 29. Juni 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber